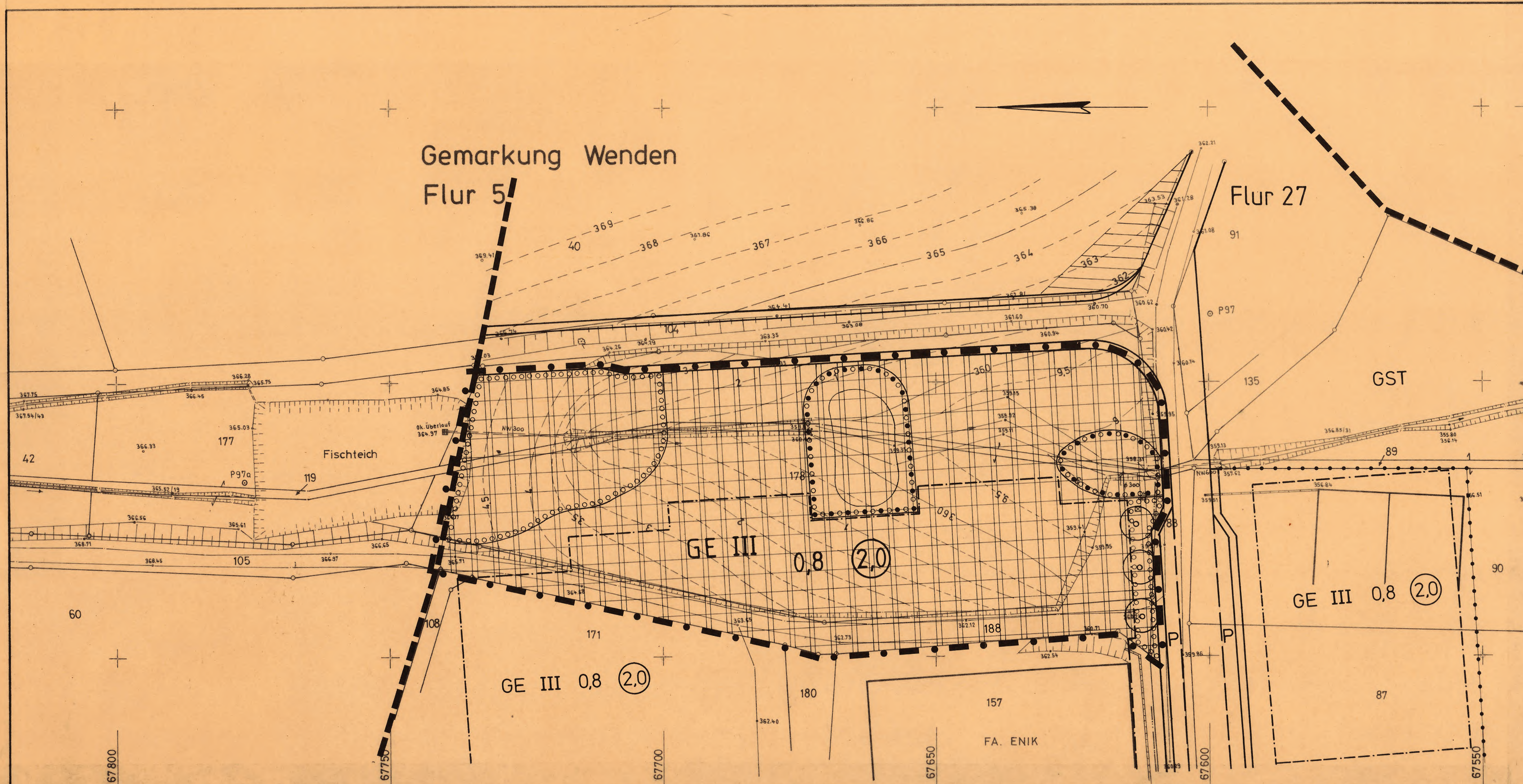




Präambel

Aufgrund des §§ 4 u. 28 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1987 (GV NW S. 345):
§ 10 i. V. m. § 13 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253),
i. V. m. der BauNVO in der Fassung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665),

hat der Rat der Gemeinde Wenden in der Sitzung am **04.09.1989** diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet Severinusstraße" gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) und (7) BauGB

GE Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet Severinusstraße"

Zulässig sind: 1. Gewerbebetriebe der Abstandsklasse VIII der Abstandsliste des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 09.07.1982 (MBL NW 1982 S. 1376)
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude

Ausnahme: können zugelassen werden:

1. Gewerbebetriebe der Abstandsklasse VII der v.g. Abstandsliste
2. Wohnungen für Aufsichts- u. Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
0,8 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 9 (1) Nr. 1 und § 19 BauNVO
(2,0) Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 9 (1) Nr. 1 und § 20 BauNVO

Baugrenze gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 (3) BauNVO

Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr. 2 und § 23 (1) BauNVO
Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB; Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen im Sinne des § 6 (11) und (12) BauN NW sind unzulässig.

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25a u. 25b BauGB

B. Sonstige Darstellungen

- Grenze des räumlichen, rechtskräftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet Severinusstraße" (siehe Satzung der Gemeinde Wenden vom 03.03.1975)
- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- Höhenlinien
- 188 Flurstücksnummer
- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Böschungen

C. Inkrafttreten

Am Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung und der Auslegung nach § 12 BauGB wird diese vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 rechtsverbindlich.

GEMEINDE WENDEN

III. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9

"Gewerbegebiet Severinusstr."

Satzung der Gemeinde Wenden vom **04.09.1989**

M. 1:500

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG	BETEILIGUNG DER BETROFFENEN	INKRAFTTRETEN	PLANKOPIEN
Der Rat der Gemeinde Wenden hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung am 04.09.89 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet Severinusstr." nach § 13 BauGB beschlossen.	Der Beschluß des Rates vom 04.09.89 über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet Severinusstr." nach § 13 BauGB ist am 20.10.89 öffentlich bekannt gemacht worden.	Den beteiligten Bürgern wurde mit Schreiben der Gemeinde vom 15.12.88 den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 15.12.88 zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Gewerbegebiet Severinusstr." Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	Der Rat der Gemeinde Wenden hat am 04.09.89 die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 10 i. V. m. § 13 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Kein Beteiligter hat der Änderung widersprochen. Ortsübliche Bekanntmachung der Änderungssatzung und der Auslegung nach § 12 BauGB am 20.10.89 in Kraft getreten am 20.10.89 . Öffentlich ausgelegt nach § 12 BauGB am 20.10.89 . Wenden, den 08.11.89 Der Gemeindevorstand	Die Übereinstimmung des Duplikates mit dem Original wird hiermit bescheinigt. Wenden, den Der Gemeindevorstand Im Auftrage